BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
23. Wahlperiode

Drucksache 23/4804
21.07.26

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kaja Steffens (CDU) vom 13.07.26

und Antwort des Senats

Betr.: Halbzeitbilanz der Bezirksversammlungen II – Erhebungsmethodik, Vergleichbarkeit der parlamentarischen Initiativen und Datengrundlagen der Drs. 23/4581

Einleitung für die Fragen:

Mit der Drs. 23/4581 hat der Senat erstmals eine bezirksübergreifende Halbzeitbilanz über die Arbeit der Bezirksversammlungen der laufenden Wahlperiode vorgelegt. Die Drucksache enthält umfangreiche Angaben zur parlamentarischen Tätigkeit, zur Ausschussarbeit sowie zur personellen Ausstattung der Geschäftsstellen.

Die veröffentlichten Zahlen ermöglichen einen ersten Überblick. Für eine belastbare Bewertung der parlamentarischen Arbeit und einen Vergleich zwischen den Bezirken ist jedoch entscheidend, dass die zugrunde liegende Erhebungsmethodik einheitlich ist und parlamentarische Initiativen nach nachvollziehbaren Kriterien ausgewertet werden.

Zugleich wurden zu Beginn der laufenden Wahlperiode die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Bezirksversammlungen erhöht. In der Antwort auf Drs. 23/4581 führt der Senat jedoch aus, dass insbesondere Angaben zur Anwesenheit der Mitglieder und der zubenannten Bürger statistisch nicht erhoben würden und nur mit erheblichem manuellem Aufwand ermittelt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Bezirksversammlungen sind als Kollegialorgan des jeweiligen Bezirksamts Verwaltungsausschüsse, die gemäß Artikel 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg an der Aufgabenerledigung des betroffenen Bezirksamts nach Maßgabe des Gesetzes mitwirken. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt und erhalten damit eine demokratische Legitimation, ohne ihren Status als Verwaltungsausschuss zu verlieren oder einen Status als Parlament zu erwerben.

Die Aufgaben der Bezirksversammlungen sind im Wesentlichen im Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) bestimmt. Der Bezirksversammlung obliegt die Kontrolle der Führung der Geschäfte des betreffenden Bezirksamts. Der Wirkungsbereich der Bezirksversammlungen leitet sich im Wesentlichen aus dem Aufgabenbereich der Bezirksämter ab, der wiederum durch den Senat bestimmt wird.

Durch den Status der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) als Einheitsgemeinde liegen grundsätzlich auch gemeindliche Aufgaben beim Senat. Er kann den Bezirksämtern Aufgaben zur selbständigen Durchführung übertragen. Dabei sind die Bezirksämter an Recht und Gesetz und weisungsgebunden. Auch die Bezirksversammlungen sind ebenso an die Gesetze und an Entscheidungen des Senats sowie an Fachanweisungen und Einzelweisungen gebunden.

Darüber hinaus nehmen die Mitglieder der Bezirksversammlungen politische Entwicklungen und Meinungen aus ihrem Bezirk auf und können diese in ihre Tätigkeit einbringen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt das Gesetz den Bezirksversammlungen verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Um ihre Tätigkeit zu unterstützen, ist ihnen jeweils eine Geschäftsstelle zugeordnet, die fachlich dem vorsitzenden Mitglied untersteht. Im Rahmen der geltenden Vorschriften organisieren die Bezirksversammlungen ihre Aufgabenwahrnehmung selbständig.

Über die Höhe der Entschädigungsleistungen, die den Mitgliedern der Bezirksversammlungen und den zubenannten Bürgerinnen und Bürgern in den Ausschüssen der Bezirksversammlungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zugesprochen werden, entscheidet die Hamburgische Bürgerschaft. Ihr gegenüber sind auch die Fraktionen der Bezirksversammlungen zur Rechenschaft über die Verwendung der ihnen zugewendeten Leistungen verpflichtet.

Der Senat enthält sich einer Bewertung der Tätigkeit der Bezirksversammlungen und ihrer Ausschüsse, solange sich diese im Rahmen der geltenden Vorschriften bewegt.

Die mit Drs. 23/4581 vorgelegten Zahlen und Informationen über die Tätigkeiten der Mitglieder in den Bezirksversammlungen und der zubenannten Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen der Bezirksversammlungen im bisherigen Verlauf der aktuellen Amtsperiode wurde nach Auswertungen der Bezirksämter auf der Grundlage der vorhandenen Daten erstellt. Soweit Daten zu Zwecken der Aufgabenerfüllung in den Bezirksämtern statistisch erfasst und vorgehalten werden, wurden und werden diese übermittelt. Bezüglich vorhandener Informationen im Hinblick auf die Fragestellungen in Drs. 23/4581, die eine händische Auswertung erfordern und sich auf mehrere Hundert Vorgänge beziehen, ist eine Beantwortung nur in dem Maße möglich, das sich aus der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und einem vertretbaren Aufwand ergibt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Nach welchen fachlichen und technischen Kriterien wurden die Angaben der Drs. 23/4581 erhoben?*

Frage 2: *Wurden sämtliche Bezirksämter nach einer hamburgweit einheitlichen Erhebungs- und Auswertungsmethodik ausgewertet?*

Falls nein, worin unterscheiden sich die jeweiligen Verfahren?

Frage 3: *Aus welchen Datenquellen (insbesondere ALLRIS, Fachverfahren der Bezirksämter oder manuelle Auswertungen) stammen die einzelnen Angaben?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Die Angaben in Drs. 23/4581 wurden gemäß den Fragestellungen mittels einheitlicher Abfragetabellen je Bezirksamt überwiegend aus der Fachanwendung ALLRIS erhoben und zusammengeführt. Individuelle Besonderheiten wurden entsprechend gekennzeichnet. Teilweise wurden auch interne Aufzeichnungen der Bezirksämter zur Beantwortung hinzugezogen. Die Angaben erfolgten in der Qualität und der Vollständigkeit, wie sie in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich sind. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Drs. 23/4581.

Frage 4: *Nach welchen Zählregeln wurden Anträge, Schriftliche Kleine Anfragen, Große Anfragen und Auskunftsersuchen nach § 27 BezVG den einzelnen Fraktionen zugeordnet?*

Frage 5: *Wie wurden Gemeinschaftsanträge sowie gemeinsame Schriftliche Kleine und Große Anfragen und gemeinsame Auskunftsersuchen in der Drs. 23/4581 berücksichtigt?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Die Angaben erfolgten durch Summenbildung gemäß Beteiligung der Fraktionen an Anträgen, Anfragen und Auskunftsersuchen. Gemeinschaftsanträge wurden allen beteiligten Fraktionen zugeordnet. Im Übrigen siehe Drs. 23/4581.

Frage 6: *Ist der Senat bereit, die der Drs. 23/4581 zugrunde liegenden Übersichten ergänzend so auszuwerten, dass Gemeinschaftsanträge, gemeinsame Schriftliche Kleine und Große Anfragen sowie gemeinsame Auskunftsersuchen ausschließlich der jeweils erstunterzeichnenden Fraktion zugerechnet werden, um Doppelzählungen auszuschließen und die parlamentarischen Aktivitäten der Fraktionen bezirksübergreifend vergleichbar darzustellen?*

Falls nein, warum nicht?

Frage 7: *Hält der Senat die in der Drs. 23/4581 veröffentlichte Zählweise für geeignet, die parlamentarische Tätigkeit der Fraktionen bezirksübergreifend objektiv zu vergleichen?*

Falls ja, wie begründet er dies insbesondere im Hinblick auf Gemeinschaftsinitiativen?

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Eine Zählweise, bei der Anträge, Anfragen und Auskunftsersuchen nur der jeweils erstgenannten Fraktion zugeordnet werden, berücksichtigt die Tätigkeit der anderen beteiligten Fraktionen nicht, zudem muss die Reihenfolge, nach der die beteiligten Fraktionen aufgeführt werden, nicht zwangsläufig auch die mit dem Antrag verbundene Arbeitsteilung widerspiegeln. Auch unterscheiden sich die Bezirksversammlungen hinsichtlich ihrer Größe und Zusammensetzung, der Anzahl und Größe der dort vertretenen Fraktionen und bestimmen die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst. Im Übrigen bewertet und vergleicht der Senat die Tätigkeit der Bezirksversammlungen, ihrer Ausschüsse und der dort vertretenen Fraktionen nicht, siehe Vorbemerkung. Zur Frage parlamentarischer Tätigkeit der Bezirksversammlungen siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Auf welcher Grundlage wird die Teilnahme an Sitzungen der Bezirksversammlungen und ihrer Ausschüsse für die Abrechnung sitzungsbezogener Entschädigungen festgestellt und dokumentiert?*

Frage 9: *Welche Unterlagen (zum Beispiel Anwesenheitslisten, digitale Teilnehmererfassungen oder vergleichbare Nachweise) liegen hierfür vor?*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Es werden Anwesenheitslisten in Papierform geführt, die bei Präsenz persönlich abgezeichnet werden. Bei digitaler Teilnahme stellt die oder der Ausschussvorsitzende die Anwesenheit fest. Anhand dieser Anwesenheitslisten erfolgt die Abrechnung.

Frage 10: *Können aus diesen Unterlagen die tatsächlichen Sitzungsteilnahmen der Mitglieder der Bezirksversammlungen sowie der zubenannten Bürger bezirksweise ausgewertet werden?*

Frage 11: *Falls dies möglich ist: Aus welchen Gründen wurde in der Drs. 23/4581 ausgeführt, entsprechende Daten würden statistisch nicht erhoben?*

Frage 12: *Falls dies nicht möglich ist: Wie wird die ordnungsgemäße Auszahlung sitzungsbezogener Entschädigungen sichergestellt?*

Antwort zu Fragen 10, 11 und 12:

Die Daten werden sitzungsweise einzeln per Anwesenheitsliste erfasst, sind jedoch nicht automatisiert auswertbar, sondern müssen händisch ausgewertet werden. Im

Rahmen der zur Beantwortung dieser Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnten die in der Tabelle zusammengeführten Daten für die Gesamt-Teilnehmendenzahlen an den Sitzungen der Bezirksversammlungen und der Hauptausschüsse für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 ermittelt werden. Die Auswertung weiterer Sitzungen und Ausschüsse sowie im Hinblick auf Fraktionen und auf zubenannte Bürgerinnen und Bürger hätte in den einzelnen Bezirksämtern jeweils die händische Auswertung von über 180 bis über 340 weiteren Anwesenheitslisten (siehe Drs. 23/4581) pro Geschäftsstelle der Bezirksversammlung anhand der vorgegebenen Kriterien bedeutet, dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Tabelle

Bezirksversammlung	Anzahl der Sitzungsteilnahme	Hauptausschuss Gesamtzahl der teilnehmenden Mitglieder
Hamburg-Mitte	443	127
Altona	413	198
Eimsbüttel	467	137
Hamburg-Nord	522	132
Wandsbek	501	141
Bergedorf	460	166
Harburg	524	128

Im Übrigen entfällt.

Frage 13: *Wie hoch sind die derzeit geltenden Aufwandsentschädigungen einschließlich etwaiger sitzungsbezogener Entschädigungen für Mitglieder der Bezirksversammlungen, zubenannte Bürger sowie für Funktionsträger (bitte nach Funktion aufschlüsseln und die jeweilige Rechtsgrundlage angeben)?*

Antwort zu Frage 13:

Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf das Entschädigungsleistungsgesetz (EntschädLG) der FHH verwiesen.

Frage 14: *Welche objektiven Datengrundlagen lagen der Entscheidung zugrunde, die Aufwandsentschädigungen zu Beginn der laufenden Wahlperiode anzuheben?*

Antwort zu Frage 14:

Die Anhebung der Aufwandsentschädigungen zu Beginn der laufenden Amtsperiode der Bezirksversammlungen erfolgte durch Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft, siehe Drs. 22/15526. Vorausgegangen war ein Bericht der Kommission zum EntschädLG (siehe Drs. 22/15471), die der Hamburgischen Bürgerschaft gemäß § 5c EntschädLG eine Anpassung der Leistungen empfohlen hatte. Die Kommission wurde gemäß der gesetzlichen Vorgabe in § 5c EntschädLG von der Präsidentin der Bürgerschaft eingesetzt. Einzelheiten zu der parlamentarischen Beratung und Beschlussfassung in der Hamburgischen Bürgerschaft über die Höhe der Aufwandsentschädigungen enthält das Plenarprotokoll 22/90 vom 26. Juni 2024.

Zudem erhöht sich die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Bezirksversammlungen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 5 EntschädLG jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz, um den die Kostenpauschale für Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Hamburgisches Abgeordnetengesetz angepasst wird. Dies ist zuletzt mit dem Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes, des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft, siehe Drs. 22/15528, erfolgt.

Darüber hinaus nimmt der Senat zu parlamentarischen Verfahren nicht Stellung.